

Anfechtung. Alkoholkranker Unternehmer setzt Haushälterin als Begünstigte der Privatstiftung ein. Nach dem Tod des Mannes klagen seine Kinder. Höchstrichter erklären die Rente nun für nichtig.

Keine Rente für die geliebte Putzfrau

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Es sollte ihr nach seinem Ableben gut gehen: 3000 Euro Rente pro Monat sah ein vermöglicher Mann für die Haushälterin nach seinem Tod vor. Ein Betrag, mit dem die Frau in ihrer preisgünstigen Heimat in Südosteuropa ein gutes Leben führen wollte. Der Mann verstarb einige Monate, nachdem seine Fürsorge rechtlich verankert wurde. Doch aus der dauerhaften Rente für die Bedienstete wird nun doch nichts. Denn ein Sohn des Verbliebenen erreichte vor dem Obersten Gerichtshof (OGH), dass die Zuwendung für die Haushälterin wieder gestrichen wird.

Im Zuge dieser Entscheidung beantwortete das Höchstgericht auch wichtige Fragen zum Stiftungsrecht, zumal die Frau ihre Rente aus der Privatstiftung des Verstorbenen hätte erhalten sollen. Der Mann, ein vermöglicher ehemaliger Unternehmer, hatte im Jahr 1995 eine Privatstiftung errichtet. Sollte er einmal nicht mehr sein, so würden demnach seine fünf Kinder Begünstigte der Stiftung sein. Doch im Jahr 2009 modifizierte der Stifter seine Absichten.

Er verfasste eine Zusatzurkunde zur Stiftung. Darin stand, dass die Haushälterin einmalig 50.000 Euro, ihre beiden (volljährigen) Kinder je 25.000 Euro erhalten sollen. Zusätzlich war die besagte Rente von 3000 Euro monatlich für die Reinigungskraft - wertgesichert - vorgesehen. Bedingung: Die Frau erhalte das Geld nur, solange sie keine Ehe eingehe. Es sei denn, es handle sich um eine Ehe mit dem Stifter (also ihrem Dienstgeber) selbst.

„Abhängigkeitsverhältnis“

Ein Jahr später verstarb der reiche Mann. Das Verhältnis zwischen ihm und der Haushälterin war freilich über das übliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Dienstnehmer hinausgegangen. Ein Nahe- und ein „Abhängigkeitsverhältnis“ sei es gewesen, wie die Gerichte

später konstatieren sollten. Freilich verhielt sich die Putzfrau laut den Feststellungen auch immer wieder „aggressiv“ gegenüber dem älteren Mann. Und dieser war zudem nicht mehr ganz Herr seiner Sinne. Gegen Ende seines Lebens verfiel der frühere Unternehmer zunehmend dem Alkohol.

Seine Kinder sollten erst nach dem Tod des Vaters von der Zusatzurkunde zur Stiftung erfahren. Ein Sohn ging zu Gericht. Mit einem medizinischen Gutachten versuchte er zu untermauern, dass der Vater nicht mehr geschäftsfähig war, als er die Reinigungskraft und deren Familie begünstigen wollte. Die Haushälterin bestritt dies freilich und erklärte, der Mann habe bis zuletzt genau gewusst, was er tat.

OGH erweitert Klagsrechte

Alle Instanzen bis hin zum OGH (3 Ob 120/14i) entschieden aber zu Gunsten der Familie des Verstorbenen. Rechtlich strittig war dabei vor allem die Frage, ob der Sohn als Begünstigter die Rechtsunwirksamkeit einer Stiftungszusatzurkunde überhaupt gerichtlich feststellen lassen darf. Zu so einer Klage sei der Sohn gar nicht befugt, hatte die Haushälterin (bzw. ihre rechtliche Vertretung) eingewandt.

Doch, das sei er schon, meinte das Höchstgericht. Zum Ausgleich dafür, dass bei Stiftungen mangels eines Eigentümers Kontrollmöglichkeiten fehlen, seien die Möglichkeiten für beteiligte Personen nämlich rechtlich schutzfreundlich auszugestalt.

Laut dem Urteil habe der Begünstigte einer Stiftung nicht nur das Recht, Zuwendungen zu erhalten. Er könne auch den „Wurzelmangel“ der Stiftungsurkunde selbst geltend machen, analysiert Rechtsanwalt Günther Loibner, der den siegreichen Kläger vor Gericht vertrat. „In seiner Entscheidung setzte der OGH seine bisherige Rechtsprechung zum Ausgleich eines bei Privatstiftungen tendenziell bestehenden Kontrolldefizits fort“, erläutert Loibner der „Presse“.



3000 Euro monatlich statt putzen: Aus der Rente wird nun nichts. [www.bigshot.at/R. Fasching]

Alkolenker mit 1000 Euro zu hart bestraft

VwGH: Alkoholisierungsgrad nicht doppelt zu verwerten.

Wien. 1000 Euro musste ein Autofahrer bezahlen, der mit 0,48 mg Alkohol je Liter Atemluft (0,96 Promille) am Steuer erwischt worden war. Wie der Verwaltungsgerichtshof (Ro 2014/02/0101) entschieden hat, wurde der Mann damit zu streng bestraft, im äußersten Fall um 200 Euro. Denn die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, die als Erste die Strafe verhängt hat, und auch das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg haben den Grad der Alkoholisierung fälschlicherweise doppelt gegen den ertappten Fahrer verwendet.

Höchststrafe: 5900 Euro

Die Strafbestimmungen gegen Alkohol am Steuer unterscheiden sich nicht bloß durch eine mit dem Grad der Alkoholisierung steigende Strafdrohung: Ab 0,5 Promille drohen 300 bis 3700 Euro, ab 0,8 Promille 800 bis 3700 Euro, ab 1,2 Promille 1200 bis 4400 Euro und ab 1,6 Promille sind es 1600 bis 5900 Euro. Einzig und allein im untersten Bereich, also von 0,5 bis 0,79 Promille, ist außerdem vorgesehen, dass bei der Bemessung der Strafe innerhalb der Bandbreite der Grad der Alkoholisierung zu berücksichtigen ist. Das heißt aber für den VwGH: Innerhalb der anderen Strafrahmen gilt ein Doppelverwertungsverbot, darf also die Alkoholisierung nicht nochmals berücksichtigt werden; sie bestimmt ja ohnehin schon den Strafsatz.

Das Verwaltungsgericht hingegen hat argumentiert, 800 Euro seien zu wenig, weil der Lenker die 0,8-Marke deutlich, nämlich um 20 Prozent, überschritten habe. Mildern wurde die Unbescholtenheit des Fahrers gewertet. Andere Strafzumessungsgründe sind etwa der Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) oder die Vermögensverhältnisse des Täters. (kom)

EU-Verordnung eröffnet Wahlmöglichkeiten beim Erbrecht

Angleichung. Ab Mitte August gelten europaweit einheitliche Regeln hinsichtlich des anwendbaren Erbrechts und der gerichtlichen Zuständigkeit in grenzüberschreitenden Erbfällen. Um Missbrauch vorzubeugen, sollte der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts auf den ordentlichen Wohnsitz verweisen.

VON ALEXANDER HOFMANN

Wien. Für grenzüberschreitende Nachlässe, bei denen sich der Todesfall nach dem 17. 8. 2015 ereignet, gelten in Europa und damit auch in Österreich neue Regeln. Das anzuwendende Erbrecht und die internationale Zuständigkeit des zur Nachlassabwicklung berufenen Gerichts werden sich nach der EU-Erbrechtsverordnung künftig europaweit einheitlich nach jenem Staat richten, in dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Erblasser kann stattdessen aber das Recht seines Heimatstaates bestimmen.

Bisher galten in jedem Land unterschiedliche Verweisungs- und Zuständigkeitsnormen. Für Österreich etwa war das Heimatrecht des Verstorbenen (Staatsbürgerschaft) maßgeblich. Das konnte zu Komplikationen führen, wenn der Erb-

lasser in einem anderen Staat verstarb oder (auch) dort Vermögen hinterließ. Mehrere ausländische Gerichte konnten sich gleichzeitig für zuständig erklären. Für verschiedene Teile des Nachlasses mochte unterschiedliches Erbrecht zur Anwendung kommen (Nachlassspaltung). Eine Rechtswahl war früher nicht möglich. Die anstehende Vereinheitlichung von Recht und Zuständigkeit wird den Zugang zum Erbrecht im EU-Justizraum also koordinieren und erleichtern. Einem Pflichtteilsberechtigten war es bisher etwa nicht möglich, Auskunfts- und Zahlungsansprüche in Österreich auch in Bezug auf eine ausländische Liegenschaft durchzusetzen. Die neu geschaffene Zuständigkeit wird dies zulassen.

Der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers wird sich freilich nicht immer leicht feststellen lassen. Welches Recht wird also gelten und

welche Gerichte sollen den Nachlass abhandeln, wenn der Verstorbene zum Beispiel einen Teil des Jahres in Spanien verbracht hat und dort verstorben ist? Zur Klärung solcher Zweifelsfälle enthält die Verordnung leider keine eindeutigen Vorgaben. In Fachkreisen wurden daher schon Befürchtungen geäußert, Erben oder Angehörige könnten sich die Unschärfen der Rechtslage zunutze machen und die zu beerbende Person vor dem erwarteten Ableben in eine für sie günstige Rechtsordnung verbringen.

Die stärkste Beziehung zählt

Derartige Bedenken erscheinen jedoch überzogen. Die Regelungen sind autonom, das heißt aus sich selbst heraus, ohne Rücksicht auf österreichische Rechtsquellen auszugehen. Insgesamt lässt die Verordnung die Absicht erkennen, mit der Anknüpfung an den gewöhnli-

chen Aufenthalt jenen Staat zu bestimmen, zu dem die stärkste Beziehung bestanden hat.

Ähnliches meint die EU-Verordnung zur Koordination der sozialen Sicherungssysteme, wenn dort vom gewöhnlichen Aufenthalt die Rede ist, der - als Wohnort - vom vorübergehenden Aufenthalt unterschieden wird. Durchführungsbestimmungen und Rechtsprechung des EuGH dazu haben klargestellt, dass zum gewöhnlichen Aufenthalt Elemente der Dauerhaftigkeit gehören. Das bedeutet, dass eine Rückkehrabsicht auch bei längerem Verweilen an einem anderen Ort nicht zur Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes führt.

Zwar regelt die sozialrechtliche Richtlinie anderes; sie dient der Vermeidung kumulierter Versicherungspflichten und der Anspruchswahrung mobiler EU-Bürger durch

Zuweisung der Leistungspflicht an einen bestimmten Versicherungsträger. Auch ihr geht es aber beim Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes um das Anknüpfen an den Lebensmittelpunkt. Es erscheint daher überlegenswert, auch den gewöhnlichen Aufenthalt einer Person nach der EU-Erbrechtsverordnung als Verweis auf ihren ordentlichen Wohnsitz zu verstehen. Für die sachgerechte Handhabung des neuen Rechts wird es wohl auf die objektivierten Absicht zur dauerhaften Begründung des Aufenthalts ankommen müssen, um die Verweisung auf den Aufenthaltsstaat auszulösen. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird sich aber immer eine Rechtswahl im Testament empfehlen, die schon vor dem 17. August getroffen werden kann.

Alexander Hofmann ist Rechtsanwalt in Wien. www.hofmannlaw.at